

Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend den Anschluss und die Nutzung des Netzes für elektrische Energie ¹⁾

Vom 4. Juli 2011 (Stand 1. Juli 2020)

Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel,

gestützt auf § 10 Abs. 2 lit. h und § 23 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 ²⁾,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Netzebenenzugang*

¹ Für eine transparente Zuweisung der Netzkosten wird das Schweizerische Übertragungs- und Verteilnetz in vier Spannungs- und drei Transformationsebenen und somit also in sieben Netzebenen aufgeteilt. Zusätzlich zu den sieben Netzebenen führen die IWB für die Versorgung des öffentlichen Verkehrs eine separate Netzebene (auf Gleichspannung).

² Die Kriterien des Netzzugangs sind kundensegmentunabhängig und sind in den Ausführungsbestimmungen betreffend die Abgabe von Elektrizität festgelegt.

³ Über die Zuteilung einer Verbrauchsstelle zu einer Netzebene entscheiden die IWB aufgrund netztologischer Anforderungen abschliessend.

§ 2 *Grundsätze der Tarifgestaltung*

¹ Die Tarife für die Netznutzung bestehen entweder aus Einfachтарifen in Rp./kWh oder aus nach Zeiten differenzierten Doppeltarifen (Normal und Spartarif) in Rp./kWh.

² Für Bezugsstellen mit einer Bezügersicherung kleiner 100 A ist für die Bemessung des Netznutzungsentgelts die Höhe des Wirkenergieverbrauchs massgebend.

³ Für Bezugsstellen mit einer Bezügersicherung gleich 100 A ist für die Bemessung des Netznutzungsentgelts zusätzlich die höchste monatlich beanspruchte viertelstündige Wirkleistung während der Normaltarifzeit massgebend.

⁴ Für Bezugsstellen mit einer Bezügersicherung grösser 100 A kann für die Bemessung des Netznutzungsentgelts zusätzlich die Höhe des Blindenergieverbrauchs berücksichtigt werden.

⁵ Für Bezugsstellen ohne oder mit sehr geringem Energieverbrauch wird für die Bemessung des Netznutzungsentgelts ein Minimalentgelt in Rechnung gestellt.

⁶ Die Tarife für elektrische Energie sind im Gebührentarif für elektrische Energie geregelt.

⁷ Die IWB können zu gross oder zu klein dimensionierte Messeinrichtungen von Netznutzerinnen und Netznutzern auf die tatsächlich bezogene Leistung jederzeit zu Lasten der Netznutzerin resp. des Netznutzers umbauen lassen. Die jährliche Höchstleistung bei einer Bezügersicherung von grösser oder gleich 300A muss mindestens 145 kW betragen. ³⁾

⁸ Beim Tarif für unterbrechbare Stromlieferungen wird der Netzzugang bis zu dreimal täglich für bis zu zwei Stunden durch die IWB unterbrochen. Der Zeitpunkt und die Dauer der Unterbrechungen werden durch die IWB bestimmt. Die Freigabezeit zwischen zwei aufeinander folgenden Unterbrechungen beträgt mindestens zwei Stunden. ⁴⁾

¹⁾ Fassung vom 21. Februar 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (KB 01.07.2020)

²⁾ SG 772.300.

³⁾ § 2 Abs. 7 in der Fassung des VR-Beschlusses vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013). Abschn. II. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.

⁴⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

⁹ Beim Tarif für unterbrechbare Stromlieferungen für Elektromobilitäts- und Wärmepumpenkundinnen und -kunden wird der Netzzugang zweimal täglich für zwei Stunden durch die IWB unterbrochen. Die Unterbrechungszeiten sind auf 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr und 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgelegt. ⁵⁾

§ 3 *Normal und Spartarife*

¹ Der Normaltarif wird von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr angewendet, der Spartarif während der restlichen Zeit.

§ 4 *Messeinrichtungen*

¹ Die IWB installieren pro Netzanschluss eine Messeinrichtung für die Erfassung der Verbrauchsdaten der allgemeinen Gebäudeinfrastruktur.

² Jede weitere Netznutzerin und jeder weitere Netznutzer eines Netzanschlusses wird von den IWB zusätzlich mit einer Messeinrichtung ausgestattet.

³ Die IWB legen fest, welche Bezugsstellen mit einer Steuerung ausgerüstet werden müssen, damit bestimmte Verbrauchsapparate lediglich in den Spartarifzeiten betrieben werden können.

§ 5 *Bestimmung der Höchstleistung*

¹ Die beanspruchte viertelstündige Höchstleistung wird monatlich während der Normaltarifzeit ermittelt.

§ 6 *Blindenergiebezug*

¹ Ist der Blindenergiebezug grösser als 50% des Wirkenergiebezuges, wird der die Hälfte des Wirkenergiebezuges übersteigende Blindenergiebezug mit 3.00 Rp./kVarh in Rechnung gestellt.

§ 7 *Steuern und Abgaben*

¹ Auf alle Netznutzungsentgelte wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

² Gemäss § 16 Energiegesetz vom 9. September 1998 erhebt der Kanton zusätzlich eine Förderabgabe.

³ Gemäss §§ 17–27 Energiegesetz vom 9. September 1998 erhebt der Kanton zusätzlich eine Lenkungsabgabe in Rp./kWh.

⁴ Die Finanzierung der bundesrechtlich vorgeschriebenen kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) wird zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten erhoben.

⁵ Es wird zusätzlich eine Konzessionsgebühr gemäss § 30 Abs. 3 IWB-Gesetz erhoben. ⁶⁾

§ 8 *Gebühren und Kosten für Systemdienstleistungen, öffentliche Beleuchtung, Uhren und Leistungen*

¹ Die Kosten für Leistungen an den Kanton Basel-Stadt in den Bereichen öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren sowie die Finanzierung der ungedeckten Kosten für die Vergütungen von Solarstrom, die nicht durch den Verkauf von Solarstrom oder durch die Einspeisevergütung des Bundes gedeckt werden gemäss § 14 Abs. 4 Energiegesetz (EnG) vom 16. November 2016, werden zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten gemäss den folgenden Abs. 2 und 3 erhoben: ⁷⁾

² Kosten für öffentliche Beleuchtung und Uhren und Finanzierung der ungedeckten Kosten der Vergütung von Solarstrom: ⁸⁾

a) ⁹⁾ Netzebene 3	0.42 Rp./kWh
b) ¹⁰⁾ Netzebene 5	0.60 Rp./kWh
c) ¹¹⁾ Netzebene 7 (mit Leistungsmessung Zone 2)	0.60 Rp./kWh

⁵⁾ Eingefügt am 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

⁶⁾ Eingefügt am 9. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (KB 03.03.2018, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

⁷⁾ Fassung vom 9. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (KB 03.03.2018, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

⁸⁾ Fassung vom 9. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (KB 03.03.2018, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

⁹⁾ Fassung vom 27. Juni 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020 (KB 19.10.2019, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

¹⁰⁾ Fassung vom 27. Juni 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020 (KB 19.10.2019, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

¹¹⁾ Fassung vom 27. Juni 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020 (KB 19.10.2019, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

d) ¹²⁾ Netzebene 7 (mit Leistungsmessung Zone 1)	1.00 Rp./kWh
e) ¹³⁾ Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung)	1.00 Rp./kWh
f) ...	
³ Kosten für Systemdienstleistungen an die Swissgrid:	
- ¹⁴⁾ Systemdienstleistung	0.16 Rp./kWh

II. Netznutzungsentgelt Netzebene 7 (Niederspannungsebene)

A. Netzebene 7 ohne Leistungsmessung

§ 9 *Definition*

¹ Diese Netzebene entspricht dem Verteilnetz kleiner 1000 Volt AC mit direktem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz sowie einer Bezugstelle mit einer Bezügersicherung kleiner 100 A. Die Tarife richten sich nach den folgenden §§ 10 bis 12.

§ 10 *Einfachtarif*

¹ Der Einfachtarif beträgt 13.50 Rp./kWh. ¹⁵⁾

§ 10a *Tarif für unterbrechbare Verbraucher*

¹ Für unterbrechbare Stromlieferungen gemäss § 2 Abs. 8 und Abs. 9 beträgt der Tarif 5.20 Rp./kWh. Falls im Notfall die Unterbrechung aufgehoben wird, gilt in diesem Zeitraum ein erhöhtes Entgelt in Höhe des sechsfachen des vorgenannten Tarifs. Dies entspricht 31.20 Rp./kWh. ¹⁶⁾

§ 10b ¹⁷⁾ *Wahltarif für die Zwischenspeicherung von eigenproduziertem Strom*

§ 11 *Doppeltarif*

¹ Der Doppeltarif beträgt

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| a) ¹⁸⁾ als Normaltarif | 14.80 Rp./kWh |
| b) ¹⁹⁾ als Spartarif | 5.20 Rp./kWh |

§ 12 *Minimalentgelt*

¹ Für jede Bezugsstelle werden mindestens CHF 10 pro Monat in Rechnung gestellt. ²⁰⁾

B. Netzebene 7 mit Leistungsmessung

1. ... ²¹⁾

§ 13 ²²⁾ *Definition*

¹ Die Bestimmungen dieser Netzebene kommen beim Verteilnetz kleiner 1'000 Volt AC mit direktem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz sowie einer Bezugstelle mit einer Bezügersicherung grösser oder gleich 100A zur Anwendung. Die Tarife richten sich nach den folgenden §§ 14 bis 16.

¹²⁾ Fassung vom 27. Juni 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020 (KB 19.10.2019, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

¹³⁾ Fassung vom 27. Juni 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020 (KB 19.10.2019, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

¹⁴⁾ Fassung vom 27. Juni 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020 (KB 19.10.2019, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

¹⁵⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

¹⁶⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

¹⁷⁾ Aufgehoben am 27. Juni 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020 (KB 19.10.2019, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

¹⁸⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

¹⁹⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

²⁰⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

²¹⁾ Abschnittstitel 1 aufgehoben durch VR-Beschluss vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013).

²²⁾ § 13 in der Fassung des VR-Beschlusses vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013). Abschn. II. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.

§ 14 *Doppeltarif*¹ Der Doppeltarif beträgt

- | | |
|--|--------------|
| a) ²³⁾ als Normaltarif bis und mit 50'000 kWh | 8.30 Rp./kWh |
| b) ²⁴⁾ als Normaltarif ab 50'000 kWh | 5.10 Rp./kWh |
| c) ²⁵⁾ als Spartarif bis und mit 50'000 kWh | 4.00 Rp./kWh |
| d) ²⁶⁾ als Spartarif ab 50'000 kWh | 2.70 Rp./kWh |

§ 15¹ Die viertelstündige monatliche Höchstleistung beträgt:

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| a) ²⁷⁾ bis und mit 27 MW | 11.20 CHF/kW |
| b) ²⁸⁾ ab 27 MW | 7.90 CHF/kW |

§ 16 *Minimalentgelt*¹ Für jede Bezugsstelle werden mindestens CHF 50 pro Monat in Rechnung gestellt.2. ... ²⁹⁾**§ 17** ³⁰⁾ *Definition***§ 18** ³¹⁾ *Doppeltarif***§ 19** ³²⁾ *Leistungstarif***§ 20** ³³⁾ *Minimalentgelt***C. Baustellen und temporäre Netznutzerinnen und Netznutzer auf Netzebene 7****§ 21** *Definition*¹ Baustellen und temporäre Netznutzerinnen und Netznutzer werden immer auf der Netzebene 7 mit Energie versorgt.**§ 22** *Einfachtarif*¹ Für Baustellen und temporäre Netznutzerinnen und Netznutzer mit einer Bezugstelle mit einer Bezugsicherung bis und mit 100A wird ein Einfachtarif festgelegt. Er beträgt 13.50 Rp./kWh. ³⁴⁾**§ 23** *Minimalentgelt*¹ Für jede Bezugsstelle werden mindestens CHF 10 pro Monat in Rechnung gestellt. ³⁵⁾²³⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019 (KB 25.08.2018, Übergangsbestimmung siehe Anhang)²⁴⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019 (KB 25.08.2018, Übergangsbestimmung siehe Anhang)²⁵⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019 (KB 25.08.2018, Übergangsbestimmung siehe Anhang)²⁶⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019 (KB 25.08.2018, Übergangsbestimmung siehe Anhang)²⁷⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)²⁸⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)²⁹⁾ Abschnitt 2 aufgehoben durch VR-Beschluss vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013).³⁰⁾ § 17 aufgehoben durch VR-Beschluss vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013). Abschn. II. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.³¹⁾ § 18 aufgehoben durch VR-Beschluss vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013). Abschn. II. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.³²⁾ § 19 aufgehoben durch VR-Beschluss vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013). Abschn. II. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.³³⁾ § 20 aufgehoben durch VR-Beschluss vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013). Abschn. II. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.³⁴⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)³⁵⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

§ 24 *Besondere Bestimmungen*

¹ Für Anschlüsse auf Baustellen oder von temporären Netznutzerinnen und Netznutzern mit Bezügersicherungen von grösser 100 A können die IWB eine Leistungsmessung verlangen. In diesem Fall kommen die Tarife gemäss § 14 bis § 20 zur Anwendung.

² Die Kosten der Montage und Demontage der Messeinrichtungen werden von den IWB zusätzlich in Rechnung gestellt.

D. Pauschalen auf Netzebene 7

§ 25

¹ Ist die Installation eines Messzählers unverhältnismässig, können die IWB mit den Netznutzerinnen und Netznutzern individuelle Pauschalen pro Bezugstelle vereinbaren.

² Änderungen der vereinbarten Bezugssituation sind den IWB schriftlich zu melden.

III. Netznutzungsentgelt Netzebene 5 (Mittelspannungsebene)**§ 26** *Definition*

¹ Die Bestimmungen der Netzebene 5 kommen zur Anwendung, wenn die Netznutzerinnen und Netznutzer die Energie direkt ab Mittelspannung (11'700 Volt AC) beziehen und eine eigene Transformatorstation nutzen. Die Tarife richten sich nach den folgenden §§ 27 bis 29.

§ 27 *Doppeltarif*

¹ Der Doppeltarif beträgt:

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| a) ³⁶⁾ als Normaltarif | 4.80 Rp./kWh |
| b) ³⁷⁾ als Spartarif | 2.50 Rp./kWh |

§ 28 *Leistungstarif*

¹ Die viertelstündige monatliche Höchstleistung wird mit 7.90 CHF/kW verrechnet. ³⁸⁾

² Beim Tarif für unterbrechbare Stromlieferungen gemäss § 2 Abs. 8 und 9 kommt der Leistungstarif nur bei Notbetrieb zur Anwendung. Andernfalls wird kein Leistungsentgelt erhoben. ³⁹⁾

§ 29 *Minimalentgelt*

¹ Für jede Bezugsstelle werden mindestens CHF 200 pro Monat in Rechnung gestellt.

IV. Netznutzungsentgelt Netzebene 3 (Hochspannungsebene)**§ 30** *Anwendung*

¹ Die Bestimmungen der Netzebene 3 kommen zur Anwendung, wenn die Netznutzerinnen und Netznutzer die Energie direkt ab Hochspannung (50'000/150'000 Volt AC) beziehen und ein eigenes Unterwerk mit Transformierung nutzen. Die Tarife richten sich nach den folgenden §§ 31 bis 33.

§ 31 *Doppeltarif*

¹ Der Doppeltarif beträgt:

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| a) ⁴⁰⁾ als Normaltarif | 3.10 Rp./kWh |
| b) ⁴¹⁾ als Spartarif | 1.80 Rp./kWh |

³⁶⁾ Fassung vom 24. Juni 2016, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 27.08.2016; Übergangsbestimmung siehe Anhang.)

³⁷⁾ Fassung vom 24. Juni 2016, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 27.08.2016; Übergangsbestimmung siehe Anhang.)

³⁸⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

³⁹⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

⁴⁰⁾ Fassung vom 24. Juni 2016, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 27.08.2016; Übergangsbestimmung siehe Anhang.)

⁴¹⁾ Fassung vom 24. Juni 2016, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 27.08.2016; Übergangsbestimmung siehe Anhang.)

§ 32 *Leistungstarif*

¹ Die viertelstündige monatliche Höchstleistung wird mit 4.80 CHF/kW verrechnet. ⁴²⁾

§ 33 *Minimalentgelt*

¹ Für jede Bezugsstelle werden mindestens CHF 1'000 pro Monat in Rechnung gestellt.

V. Netznutzungsentgelt Netzebene «öffentlicher Verkehr» (Gleichspannungsebene)**§ 34**

¹ Die IWB schliessen mit Netznutzerinnen und Netznutzern auf der Netzebene «öffentlicher Verkehr» individuelle Netznutzungsverträge ab.

V^{bis}. Anschlussgebühren und Netzkostenbeiträge ⁴³⁾**§ 34a ⁴⁴⁾** *Anschlussgebühren der Netzebene 7 mit und ohne Grabarbeiten*

¹ Für die Netzebene 7 gelten die Anschlussgebühren gemäss Anhang 2.

§ 34b ⁴⁵⁾ *Anschlussgebühren der Netzebene 3 oder 5*

¹ Hochspannungskabel der Netzebene 3 oder 5 werden auf Kundenwunsch hin offeriert und gegen Aufwand verrechnet.

§ 34c ⁴⁶⁾ *Netzkostenbeiträge bei Ausspeisung ab Netzebenen 3, 5 oder 7*

¹ Ab Netzebene 3 (Ausspeisung ab 150 / 50 kV-Netz) gilt ein Netzkostenbeitrag von CHF 20 pro kVA.

² Ab Netzebene 5 (Ausspeisung ab 12 kV-Netz, Stichleitung) gilt ein Netzkostenbeitrag von CHF 50 pro kVA.

³ Ab Netzebene 5 für öffentlichen Verkehr (Ausspeisung ab 12 kV-Netz, Stichleitung) gilt ein Netzkostenbeitrag von CHF 50 pro kVA.

⁴ Ab Netzebene 7 (Ausspeisung ab 400 V / 500 V-Netz), Anschluss ab IWB-Trafostation auf der gleichen Parzelle, gilt ein Netzkostenbeitrag von CHF 60 pro kVA.

⁵ Ab Netzebene 7 (Ausspeisung ab 400 V / 500 V-Netz), Anschluss ab öffentlichem Raum, gilt ein Netzkostenbeitrag von CHF 100 pro kVA.

VI. Übergangs und Schlussbestimmungen**§ 35** *Übergangsbestimmung*

¹ Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2012, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2012, welcher mit den in diesen Ausführungsbestimmungen festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Schlussbestimmung

⁴²⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

⁴³⁾ Eingefügt am 21. Februar 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (KB 01.07.2020)

⁴⁴⁾ Eingefügt am 21. Februar 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (KB 01.07.2020)

⁴⁵⁾ Eingefügt am 21. Februar 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (KB 01.07.2020)

⁴⁶⁾ Eingefügt am 21. Februar 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (KB 01.07.2020)

Der Gebührentarif ist zu publizieren. Er wird per 1. Januar 2012 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Netznutzungs-entgelte vom 10. Dezember 2010 aufgehoben.

Anhang 2 Anschlussgebühren der Netzebene 7 mit und ohne Grabarbeiten ¹⁾

Kabelquerschnitt	3×25/25 mm ²		3×25/25 mm ²		3×50/50 mm ²		3×95/95 mm ²		3×150/150 mm ²		3×240/240 mm ²	
Bezügersicherung	63 A		100 A		160 A		250 A		315 A		400 A	
max. übertragbare Leistung	≤ 44 kVA		≤ 70 kVA		≤ 104 kVA		≤ 174 kVA		≤ 207 kVA		≤ 263 kVA	
Grabarbeiten	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
Kabellänge [m]	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	3060	1'550	3'485	1'650	4'845	1'750	6'765	1'850	8'350	2'200	9'550	2'795
2	3270	1'610	3'710	1'710	5'090	1'825	7'030	1'935	8'700	2'300	10'000	2'940
3	3'480	1'670	3'935	1'770	5'335	1'900	7'295	2'020	9'050	2'400	10'450	3'085
+ 4	3'690	1'730	4'160	1'830	5'580	1'975	7'560	2'105	9'400	2'500	10'900	3'230
5	3'900	1'790	4'385	1'890	5'825	2'050	7'825	2'190	9'750	2'600	11'350	3'375
6	4'110	1'850	4'610	1'950	6'070	2'125	8'090	2'275	10'100	2'700	11'800	3'520
7	4'320	1'910	4'835	2'010	6'315	2'200	8'355	2'360	10'450	2'800	12'250	3'665
8	4'530	1'970	5'060	2'070	6'560	2'275	8'620	2'445	10'800	2'900	12'700	3'810
9	4'740	2'030	5'285	2'130	6'805	2'350	8'885	2'530	11'150	3'000	13'150	3'955
10	4'950	2'090	5'510	2'190	7'050	2'425	9'150	2'615	11'500	3'100	13'600	4'100
Je weiterer Meter	210	60	225	60	245	75	265	85	350	100	450	145

Für parallel verlegte Anschlussleitungen werden die Kosten wie für einzelne berechnet d. h. es kann keine Reduktion geltend gemacht werden.

¹⁾ Anhang in der Fassung des VRB vom 21. 2. 2020 (in Kraft seit 1. 7. 2020).

Es wird von normalen Grabarbeiten bis 1,5 m Tiefe und Verwendung von Standardverlegematerial ausgegangen. Bei Spezialfällen sowie bei grösseren Kabelquerschnitten müssen gemäss § 32 Abs. 2 die Trassen durch die Eigentümerin resp. den Eigentümer erstellt werden oder die Trassen werden durch die IWB erstellt und an die Bezügerinnen und Bezüger verrechnet.

Anhang

Übergangsbestimmung aus Abschn. II des VR-Beschlusses vom 12. 7. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014) betreffend § 8 Abs. 2 und 3, §§ 10, 11, 14, 15, 22, 27, 28, 31 und 32:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2014, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2014, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Übergangsbestimmung aus Abschn. II des VR-Beschlusses vom 27. 6. 2014 (wirksam seit 1. 1. 2015) betreffend § 2, § 8 Abs. 3, §§ 10, 10a, 11, 14, 15, 22, 27, 28, 31 und 32:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2015, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2015, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Übergangsbestimmung aus Abschn. II des VR-Beschlusses vom 2. 7. 2015 (wirksam seit 1. 1. 2016) betreffend § 8 Abs. 2 und 3, §§ 10, 10a, 11, 14, 15, 22, 27, 28, 31 und 32:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2016, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2016, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Übergangsbestimmung aus Abschn. IV des VR-Beschlusses vom 24. 6. 2016 (wirksam seit 1. 1. 2017) betreffend §§ 8 Abs. 3, 10, 10a, 11, 14, 15, 22, 27, 28, 31 und 32:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2017, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2017, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Übergangsbestimmung aus Abschn. IV des VR-Beschlusses vom 21. 6. 2017 (in Kraft seit 1. 1. 2018) betreffend § 2 Abs. 8 und 9, § 8 Abs. 2 und 3, §§ 10, 10a, 10b, 11, 12, 15, 22, 23, 28 und 32:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Inkrafttreten dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2018, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2018, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Übergangsbestimmung aus Abschn. IV des VR-Beschlusses vom 9. 2. 2018 (in Kraft seit 1. 3. 2018) betreffend § 7 Abs. 5:

Die Bestimmung gemäss § 7 Abs. 5 ist beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat Februar 2018 folgt, anzuwenden.

Übergangsbestimmung aus Abschn. IV des VR-Beschlusses vom 20. 6. 2018 (in Kraft seit 1. 1. 2019) betreffend § 14 Abs. 1:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Inkrafttreten dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2019, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2019, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Übergangsbestimmung aus Abschn. IV des VR-Beschlusses vom 27. 6. 2019 (in Kraft seit 1. 1. 2020) betreffend § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 10b:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Inkrafttreten dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2020, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2020, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.